



Der aktuelle „HitzeFlyer“ liegt dieser Ausgabe des „Bayerischen Ärzteblattes“ bei.

## Sommerhitze

„Wenn der Sommer nicht mehr weit ist und der Himmel violett, weiß ich, dass das meine Zeit ist, weil die Welt dann wieder breit ist, satt und ungeheuer fett“, so beginnt der bekannte Song, eine Hommage an den Sommer, des Liedermachers Konstantin Wecker. Doch der Sommer birgt auch seine Schattenseiten. Trotz des positiven Sommer-Feelings ist es wichtig, auf einen ausreichenden Sonnenschutz zu achten. An besonders heißen Tagen sollten auch die Ernährung und die Organisation des Alltags stimmen.

Ohne ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist der menschliche Körper nur eingeschränkt in der Lage, den Alltagsanforderungen standzuhalten“, betont Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). In Hitzeperioden und bei großer körperlicher Anstrengung schwitze der Körper vermehrt. Es sei deshalb äußerst wichtig, genügend mineralstoffhaltige Getränke zu sich

zu nehmen. Besonders Ältere, chronisch Kranke aber auch Kinder hätten einen erhöhten Flüssigkeitsbedarf. Verschärfend komme oft dazu, dass diese Personengruppen trotz Flüssigkeitsmangel kaum Durst empfinden.

Rechtzeitig vor dem Sommer hat die BLÄK das Faltblatt des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) „Sommerhitze: So schützen Sie Ihre Gesundheit bei hohen Temperaturen“ neu aufgelegt. Der Flyer beinhaltet Tipps für die häusliche Pflege älterer Menschen, gibt Auskunft über die häufigsten Hitze-Symptome und Ratschläge, wie man die Hitze gut übersteht.

Erhältlich ist der Flyer beim Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, Telefon 09131 764-0, Fax 09131 764-102, E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de), Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

oder bei der

Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Redaktion *Bayerisches Ärzteblatt*, Telefon 089 4147-181, Fax 089 4147-202, E-Mail: [aerzteblatt@blaek.de](mailto:aerzteblatt@blaek.de) oder Informationszentrum der BLÄK (IZ), Telefon 089 4147-191, E-Mail: [Informationszentrum@blaek.de](mailto:Informationszentrum@blaek.de), Internet: [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Service – Downloads – Sommerhitze: So schützen Sie Ihre Gesundheit bei hohen Temperaturen).

*Dagmar Nedbal (BLÄK)*

## Welche Behandlungsunterlagen dürfen bei Auseinandersetzung mit Patienten an den eigenen Rechtsanwalt ausgehändigt werden?

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken (zuständig für die Datenschutzaufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich in Bayern und damit unter anderem auch für Arztpraxen) hatte sich mit der Beschwerde eines Patienten einer psychosomatischen Klinik zu befassen, in der es um die Aushändigung der Patientenakte an den Rechtsanwalt der Klinik ging. In dem konkreten Fall wurde ein Patient in einer psychosomatischen Klinik stationär behandelt und verweigerter anschließend, weil er mit der Behandlung nicht zufrieden und mit der Rechnungshöhe nicht einverstanden war, die Honorarzählung. Nachdem der anwaltschaftliche Vertreter des Patienten von der Klinik die Herausgabe der Kopien der Krankenunterlagen verlangte, übergab auch die Klinik ihrem Anwalt die gesamte

Patientenakte. Über diesen Umstand informierte der Patient das für den Vollzug des Bundesdatenschutzgesetzes zuständige Bayerische Landesamt für Datenschutz in Ansbach. Das Landesamt vertrat zunächst die Auffassung, dass eine vollständige Übermittlung der Krankenunterlagen an den eigenen Rechtsanwalt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße.

In der hierzu erfolgten Diskussion zwischen Vertretern des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz, der Rechtsanwaltskammer München und der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) wurde anlässlich dieses Vorfalles folgende einvernehmliche Rechtsauffassung gefunden:

- » Der Maßstab für eine zulässige Übermittlung von ärztlichen Behandlungsunterlagen an den eigenen Rechtsanwalt bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Patienten ist die Erforderlichkeit.
- » Unterlagen, die ein Rechtsanwalt für eine angemessene Vertretung der rechtlichen Interessen seines Mandanten benötigt, dürfen an ihn auf der gesetzlichen Grundlage des § 28 Abs. 6 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) herausgegeben werden. Nicht hingegen Patientenunterlagen, die mit der rechtlichen Auseinandersetzung nicht in Zusammenhang stehen oder deren Kenntnis damit nicht erforderlich sind.

Diese Grundsätze gelten im Besonderen für Behandlungsakten im Rahmen psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Behandlungen. Diese äußerst sensiblen Daten der Patienten betreffen im Regelfall auch Angaben von dritten Personen, die am Rechtsstreit nicht beteiligt sind. Deshalb ist in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten.

Aus den genannten Gründen ist bei ärztlichen Behandlungsunterlagen, gegebenenfalls zusammen mit dem Rechtsanwalt, in jedem Einzelfall zu überprüfen, welche Teile der Akte der Anwalt zur Vertretung seiner Mandantschaft benötigt. Nur diese erforderlichen Teile dürfen dem Anwalt übergeben werden (§ 28 Abs. 6 Nr. 3 BDSG, § 3 a Satz 1 BDSG). Eine ungeprüfte pauschale Übermittlung der gesamten Akte ist demnach nicht zulässig.

In gleicher Weise hat die Rechtsanwaltskammer München ihre Mitglieder informiert.

*Peter Kalb (BLÄK)*